

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f11ac4c2-00dc-30c9-9979-0bccdeb3bb23>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Zivilprozessordnung
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	ZPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	310-4

## § 1103 ZPO - Säumnis

<sup>1</sup>Äußert sich eine Partei binnen der für sie geltenden Frist nicht oder erscheint sie nicht zur mündlichen Verhandlung, kann das Gericht eine Entscheidung nach Lage der Akten erlassen. <sup>2</sup>[§ 251a](#) ist nicht anzuwenden.

